

Diese Möglichkeiten haben Sie!

Vorsorgevollmacht und / oder Betreuungsverfügung

Vorsorge betrifft JEDEN

Jede/r kann im Laufe seines Lebens aus Gesundheits-, Unfall- oder Altersgründen unerwartet in die Lage kommen, auf die Hilfe anderer angewiesen zu sein.

Aber wer ist dann rechtlich in der Lage, Unterschriften zu leisten oder Entscheidungen zu treffen, die die Gesundheit, das Vermögen, den Wohnort oder die Lebensgestaltung betreffen?

Auch Ehegatten oder Kinder können nur mit Vollmachten für Sie eintreten.

Daher ist es wichtig, sich Gedanken über die Vorsorge zu machen und mit vertrauten Menschen darüber zu sprechen.

Vorsorgevollmacht und **Betreuungsverfügung** bieten eine Möglichkeit, frühzeitig die Entscheidungen für solche Situationen zu treffen.

Mit der Vorsorgevollmacht sollten Sie nur **Personen Ihres Vertrauens** beauftragen, die für Sie stellvertretend handeln sollen.

Dabei können Sie entscheiden, in welchen Fragen die/der Bevollmächtigte für Sie handeln soll.

Die Vollmacht kann, wenn sie ausreichende Erklärungen enthält, eine gesetzliche Betreuung, bei der das Amtsgericht eingeschaltet wird, entbehrlich machen.

Wichtig!

Ärztliche Eingriffe, Untersuchungen des Geisteszustandes und Heilbehandlungen bedürfen der vormundschaftlichen Genehmigung, wenn die begründete Gefahr besteht, dass der Vollmachtgeber stirbt oder einen schweren und länger dauernden gesundheitlichen Schaden erleidet.

Die Vollmacht **muss** diese Maßnahmen schriftlich enthalten!

Im Vergleich zu einer/m gesetzlichen Betreuer/in hat ein/e Vorsorgebevollmächtigte/r mehr Freiheiten. Das ist praktisch, denn sie/er kann die Angelegenheiten des Betroffenen **unbürokratisch** erledigen. Das birgt evtl. auch Nachteile, da sie/er in seinem Tun **nicht kontrolliert** wird.

In einer Vorsorgevollmacht können z. B. Fragen, die die Gesundheit, Bankgeschäfte, Verhandlungen mit der Krankenkasse, die Entscheidung über den Aufenthaltsort betreffen, geregelt werden.

Sind keine Vertrauenspersonen (mehr) da, mit denen Sie eine Vorsorgevollmacht besprechen können oder haben Sie gute Gründe eine gerichtliche Kontrolle vorzuziehen, kommt für Sie eine Betreuungsverfügung in Frage.

In der Betreuungsverfügung können Sie bestimmen, wer ihr/e gesetzliche/r Betreuer/in werden soll und wer nicht. Sie können darin auch bestimmen, für welche Aufgaben sie/er tätig werden soll oder was ihr/e gesetzliche/r Betreuer/in beachten soll.

Soll sie/er z. B. ein bestimmtes Altenheim suchen oder Geschenke und Spenden für sie weiterführen?

Muss ein gerichtliches Betreuungsverfahren beim Amtsgericht eingeleitet werden, wird ihre Betreuungsverfügung berücksichtigt.

Der/die eingesetzte Betreuer/in unterliegt der **Kontrolle des Gerichts**.

Darauf sollten Sie achten

Vorsorgevollmacht und Betreuungsverfügung sollten Namen und Anschrift der/des Bevollmächtigten enthalten und mit Datum und Unterschrift versehen sein.

Bei schwierigen Angelegenheiten sollten Sie Rücksprache mit einem Notar nehmen.

Eine Beglaubigung durch das Ortsgericht oder die Betreuungsbehörde ist ansonsten nicht erforderlich, wird aber empfohlen.

Änderung und Widerruf ist für Sie jederzeit möglich.

Die Formulare sollten so hinterlegt sein, dass sie im Notfall zugänglich sind (Hausarzt, Bevollmächtigte/r oder bei Ihnen). Legen Sie einen Zettel zu Ihrem Personalausweis, auf dem vermerkt ist, dass es eine Vollmacht gibt und wer im Notfall anzusprechen ist.

Wir empfehlen Ihnen die kostenpflichtige Registrierung (13,- Euro) der Vollmacht im Zentralen Vorsorgeregister der Bundesnotarkammer (www.vorsorgeregister.de). Im Bedarfsfall erhält das Betreuungsgericht so Kenntnis von Ihrer Vollmacht.

FRAGEN SIE UNS!

**Weitere Informationen, Beratung
und Hilfe sowie entsprechende
Vordrucke erhalten Sie von Ihrer**

Betreuungsbehörde

Herrn Ernst
Tel.: 0 66 21/87 24 05
Frau Homeister
Tel.: 0 66 21/87 24 08
Frau Dippel
Tel.: 0 66 21/87 24 03
Frau Emrushy
Tel.: 0 66 21/87 24 31

bei dem

**Kreisausschuss des Kreises
Hersfeld-Rotenburg
Fachbereich 2
Fachdienst Gesundheit
Zimmer 649
Friedrich-Ebert-Str. 9**

36251 Bad Hersfeld

Eine Terminvereinbarung ist unter den angegebenen Telefonnummern möglich.

**Vorsorge treffen
mit**

Vorsorgevollmacht

und

Betreuungsverfügung

**das Leben selbst
gestalten**